



**SCHLESWIG-HOLSTEINISCHER LANDTAG**  
18. Wahlperiode

Drucksache **18/1040**

## **Gesetzentwurf**

der Fraktion der PIRATEN

**Gesetz zur Stärkung der Partizipation auf Kommunal- und Kreisebene**

Der Landtag möge beschließen:

## **Artikel 1 Gemeindeordnung**

Die Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetz vom 22. Februar 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 72), wird wie folgt geändert:

### **1. In § 35 der Gemeindeordnung werden die folgenden Absätze 4, 5 und 6 eingefügt:**

„(4) In öffentlichen Sitzungen sind Film- und Tonaufzeichnungen zum Zwecke der Veröffentlichung oder zeitgleichen Übertragung zulässig. Hierbei sollen nur Personen aufgezeichnet werden, die in Ausübung ihres Amtes oder Funktion anwesend sind (Gemeindevertreter, Bürgermeister, Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung und sonstige Vertreter öffentlicher Stellen) oder ihre Einwilligung zu der Aufzeichnung gegeben haben. Die Veröffentlichung von Aufzeichnungen anderer Personen ist, vorbehaltlich anderer gesetzlicher Regelungen, unzulässig.

(5) Die Gemeinde stellt die Aufzeichnungen unter einer offenen Lizenz der Allgemeinheit zur freien Verwendung zur Verfügung. Die Aufzeichnungen sind in einer einfach zu bedienenden, barrierefreien Mediathek im Internet dauerhaft in einem offenen Format entgeltfrei zur Verfügung zu stellen; die Gemeinden, Kreise und kreisfreien Städte sowie das Land sollen hierfür eine gemeinsame Plattform erstellen.

### **2. In § 46 Abs. 8 der Gemeindeordnung wird Satz 4 wie folgt angefügt:**

„§ 35 Abs. 4 und 5, gelten entsprechend.“

## **Artikel 2 Kreisordnung**

Die Kreisordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetz vom 22. Februar 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 72), wird wie folgt geändert:

**1. In § 30 der Kreisordnung werden die folgenden Absätze 4, 5 und 6 eingefügt:**

„(4) In öffentlichen Sitzungen sind Film- und Tonaufzeichnungen zum Zwecke der Veröffentlichung oder zeitgleichen Übertragung zulässig. Hierbei sollen nur Personen aufgezeichnet werden, die in Ausübung ihres Amtes oder Funktion anwesend sind (Kreistagsabgeordnete, Landrat, Mitarbeiter der Kreisverwaltung und sonstige Vertreter öffentlicher Stellen) oder ihre Einwilligung zu der Aufzeichnung gegeben haben. Die Veröffentlichung von Aufzeichnungen anderer Personen ist, vorbehaltlich anderer gesetzlicher Regelungen, unzulässig.

(5) Der Kreis stellt die Aufzeichnungen unter einer offenen Lizenz der Allgemeinheit zur freien Verwendung zur Verfügung. Die Aufzeichnungen sind in einer einfach zu bedienenden, barrierefreien Mediathek im Internet dauerhaft in einem offenen Format entgeltfrei zur Verfügung zu stellen; die Gemeinden, Kreise und kreisfreien Städte sowie das Land sollen hierfür eine gemeinsame Plattform erstellen.

**2. In § 41 Abs. 8 der Gemeindeordnung wird Satz 4 wie folgt angefügt:**

„§ 30 Abs. 4 und 5, gelten entsprechend.“

**Artikel 3  
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Die Verpflichtung zur Einrichtung einer Mediathek tritt ein Jahr nach Verkündung des Gesetzes in Kraft.

## **Begründung:**

In Gemeinde- und Kreistagen sowie deren Ausschüssen werden für die Gemeinschaft besonders wichtige und prägende Entscheidungen getroffen. Jedem Bürger muss die Möglichkeit zur Teilnahme an den politischen Prozessen eingeräumt werden. Je einfacher es für den Bürger ist, an der Politik, die ihn betrifft, teilzunehmen und sie zu verfolgen, desto mehr steigt die Akzeptanz politischer Entscheidungen. Live-Übertragungen und Mediatheken ermöglichen es, dass deutlich mehr Bürgern als bisher eine Teilnahme an den politischen Entscheidungen eingeräumt wird. Damit wird die Nachvollziehbarkeit von Entscheidungen auf Grundlage der politischen und sachlichen Gründen für sie erleichtert. Damit wird der steigenden Politikverdrossenheit entgegengewirkt.

Mit dem Antrag wird eine differenzierte Regelung zur Aufzeichnung, Übertragung und Veröffentlichung von Aufzeichnungen von Kreistags-, Gemeinderats- und Ausschusssitzungen geschaffen.

Live-Übertragung und Mediatheken ermöglichen es dem Bürger zu den ihm zur Verfügung stehenden Zeiten an von ihm gewählten Orten einzubinden. In der Gesellschaft gibt es zahlreiche Gründe, warum eine Teilnahme an Sitzungen nicht erfolgt – seien es Arbeitszeiten, sei es die fehlende Kinderversorgung oder aber auch nur eine große räumliche Entfernung der Kreistage. Auch der bloße Umstand, dass die Sitzungen lange andauern können und den einzelnen Bürger selten alle Themen interessieren, ist ein Hindernis in der politischen Partizipation. Von keinem Bürger können wir erwarten, dass er wie die dafür zur Wahl angetretenen und gewählten Vertreter an jeder Sitzung über mehrere Stunden teilnimmt, nur weil ihn ein paar Themen interessieren.

Die Fortentwicklung der Technik bietet heute die Möglichkeit, genau dies umzusetzen und damit die Demokratie durch die Einbindung interessierter und informierter Bürger zu stärken.

Mecklenburg-Vorpommern hat bereits 2011 die Aufzeichnung und Veröffentlichung von Gemeinderatssitzungen ermöglicht (§ 29 Abs. 5 Kommunalverfassung MV; LT-Drs. 5/4173). Auch Hessen hat in § 52 Abs. 3 Gemeindeordnung Hessen seit Ende 2011 eine Regelung zur Aufzeichnung und Veröffentlichung (LT-Drs. 18/4031, 18/4621). Über beide Regelungen geht der Antrag hinaus, indem Regelungen zum Schutz der Persönlichkeitsrechte von Besuchern der Sitzungen enthält und die dauerhafte Veröffentlichung im Internet regelt. Zusätzlich ist die Zulässigkeit der Aufnahmen nicht auf Medien beschränkt.

Ob letztere ein eigenes Berichtsinteresse an den Sitzungen haben ist nicht Maßstab für eine wirkungsvolle und möglichst weitreichende Einbindung der Bürger und vor allem nicht für das Interesse der Bürger an den Sitzungen. Vielmehr sollen gerade auch Bürger – oder natürlich die Gemeinde selbst – die Aufzeichnung durchführen dürfen, wenn sie dies wünschen und für aufzeichnungswert erachten.

Eine bloße Übertragung ist kaum geeignet, diejenigen Menschen in den politischen Prozess einzubinden, die aus welchen Gründen auch immer, zum Zeitpunkt der Sitzung keine Zeit haben. Eine dauerhafte Bereitstellung, optimalerweise nach den Tagesordnungspunkten indizierten Videodateien im Internet ist bei ohnehin schon zur Verfügung stehenden Aufnahmen eine logische Konsequenz.

Durch das verzögerte Inkrafttreten der Pflicht zur Einrichtung einer Mediathek wird eine hinreichend lange Phase zur Vorbereitung eingeräumt.

**Torge Schmidt**

und die Fraktion